

Mietbedingungen

Stand: 28.09.2017

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über die Vermietung von mobilen Geräten (Mietsachen) und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Mieters und Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Mietauftrag

Basis für die Vermietung ist der Mietauftrag/das beauftragte Angebot. Dieser gilt als Lieferschein.

2. Mietdauer

Die Mietdauer wird für den vereinbarten Zeitraum fest abgeschlossen (Grundmietzeit). Die Mietzeit beginnt ab dem Tag, an dem die Mietsache dem Mieter übergeben oder abgeholt wird. Gibt der Mieter die Mietsache vorzeitig zurück, hat er kein Anrecht auf die Vergütung der von ihm nicht genutzten Mietzeit. Die Mietsache kann produktabhängig auch tageweise gemietet werden.

3. Mietpreise bei Vermietung

Zeitstufen sowie Preise sind im Angebot dargestellt. Alle Preise gelten pro Kalendertag, sowie zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. Alle Mietpreisangebote sind freibleibend; vorbehaltlich Verfügbarkeit von Geräten im Mietpool des Vermieters.

4. Hin- und Rücktransport bei Vermietung

Der Mieter hat die Mietsache beschädigungssicher und transportsicher zu transportieren (Abholung/Rückgabe).

5. Leistungsumfang bei Vermietung

Die Miete umfasst lediglich die Überlassung der Mietsache. Weitergehende Leistungen wie Transport, Montage, Inbetriebnahme, Treibstoffe und über das normale Maß hinausgehende Reinigungen (siehe Ziff. 11) sind ausgeschlossen.

6. Weitervermietung

Der Vermieter vermietet die Mietsache ausschließlich an den Mieter selbst. Eine Weitervermietung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

7. Sorgfaltspflichten des Mieters

Der Mieter hat die Mietsache bestimmungsgemäß und fachgerecht zu nutzen und für entsprechende Pflege und Wartung zu sorgen. Bei einem Ausfall oder Fehlfunktionen der Mietsache hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Der Mieter ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Vermieter Reparaturen selbst durchzuführen. Eigentumschilder des Vermieters auf der Mietsache, sowie sämtliche andere Beschriftungen dürfen weder entfernt noch abgeändert werden.

Im Falle einer Zustimmung zur Untervermietung hat der Mieter an den Untermieter die Sorgfaltspflichten in seinen Verträgen weiterzugeben.

8. Mietzahlungen und Zahlungsverzug bei Vermietung

Die Miete wird vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Mietauftrag/Angebot nach Ende der Mietdauer der Mietsache in Rechnung gestellt und ist ohne Abzug innerhalb von 10 Kalendertagen fällig. Ist der Mieter mit Zahlung eines fälligen Betrags im Verzug und wurde der Mieter schriftlich gemahnt, so ist der Vermieter berechtigt die Mietsache abzuholen oder stillzulegen. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter in diesem Fall Zugang zu den Mietsachen zu verschaffen. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt hiervon unberührt. Der Vermieter behält sich vor eine angemessene Kaution (max. 120 % des Listenverkaufspreises der Mietsache) zu verlangen.

9. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei Untergang oder Beschädigung der Mietsache gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Mietsache muss vom Mieter gegen Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und Leitungswasserschäden sowie Sachbeschädigung versichert werden. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles, sowie des Umfangs der Beschädigung.

10. Haftung des Vermieters

Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Vertragsschluss vorhandene Sachmängel (Garantiehafte) ist ausgeschlossen, § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.

Die Haftung des Vermieters für Verschulden ist auf Schäden beschränkt, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Dies gilt nicht

- für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung,
- für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, vor allem wenn hierdurch der Vertragszweck gefährdet ist,
- soweit für Schäden eine Versicherung oder Selbstversicherung des Vermieters besteht oder
- für Schäden, die auf einem arglistig verschwiegenen Mangel oder den Fehler einer vorgespiegelten Eigenschaft beruhen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein etwaiges Minderungsrecht des Mieters und die gesetzliche Beweislastverteilung von dieser Regelung unberührt bleiben.

11. Übergabe und Rückgabe der Mietsache

Die Mietsachen sind bei Übergabe in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Dies bestätigt der Mieter auf dem Übergabeprotokoll. Der Mieter hat beim Empfang die Vollständigkeit und den Zustand der Mietsache zu kontrollieren und etwaige Mängel vor dem bestimmungsmäßigen Einsatz gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Die Mietsache ist vom Mieter in ordnungsgemäßen, betriebsfähigen und gereinigten Zustand gemäß Übergabeprotokoll zurückzugeben. Eventueller Reinigungsaufwand oder Reparaturkosten, die über das der Nutzung angemessene Maß hinausgehen oder aus unsachgemäßem Rücktransport resultieren, werden berechnet.

12. Rücktrittsrecht bei Vermietung

Der Mieter kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Vermieter die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Fall von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Mieter hat sich bei Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Vermieters zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Erfüllung des Vertrags besteht.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungen ist Bernried. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Amts-/Landgericht. Der Vermieter bleibt jedoch – nach Wahl – berechtigt, den Mieter auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und/oder Leistungen unwirksam, die Bestandteil dieser Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.

Inhalt gelesen, anerkannt und verstanden:

(Ort, Datum)

(Mieter)